

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Seyfried, Eugen Maria von

urn:nbn:de:bsz:31-16275

mählung in Berlin zu befinden. 1854 zum badischen Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärkommission in Frankfurt a. M. ernannt, führte er die Stimme für das 8. Armeecorps, wurde am 30. Januar 1850 zum Obersten befördert, worauf am 20. Dezember des gleichen Jahres die Ernennung zum vortragenden Flügeladjutanten erfolgte, welche erst ihre Endschafft erreicht hat, als 1858 die Geschäfte in Frankfurt a. M. die Anwesenheit des Bevollmächtigten wieder erforderten. — Für die verdienstvolle Wirksamkeit in der Bundes-Militärkommission hat sein Fürst ihm am 10. April 1856 das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Jähringer Löwenordens verliehen. Vom Vermählungstage des Großherzogs am 20. September 1856 datirt die Ernennung zum Generalmajor und die Auszeichnung des Königl. preuß. Rothten Adlerordens 2. Klasse. Den 26. April 1861 unter Beförderung zum Generallieutenant zum Vicegouverneur, dann am 7. Juni desselben Jahres zum Gouverneur der Bundesfestung Rastatt ernannt, trat General v. Seutter in seine letzte dienstliche Stellung, in welcher er sich um die Vervollständigung der Bewaffnung des Places, um den kriegsbereiten Zustand und um die Herbeiführung der schlagfertigen Gefechtsbereitschaft der Festung hochverdient gemacht hat, wie auch in diese Periode die Verleihung des Kommandeurkreuzes 1. Klasse des Jähringer Löwenordens fällt. Im September 1863 wurde General v. Seutter als Bundesinspektor zur Inspizierung der Kontingente von Hannover und Braunschweig delegirt. Im August 1866 nahm er in Folge seiner angegriffenen Gesundheit längeren Urlaub, bis sein Zustand ihn endlich nöthigte, um Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen, welcher unter Belassung der Uniform der aktiven Generale bewilligt wurde. Vermählt mit Emma Albertine Henriette, Tochter des Herrn Johann Stern und der Albertine, geb. v. Cotta, aus welcher Ehe zwei Söhne entsprossen, war ihm vergönnt, im Jahr 1875 das Fest der silbernen Hochzeit zu feiern. Ein langjähriges Leiden, welches zuletzt mit außerordentlicher Heftigkeit und drohender Gefahr für das Leben sich fühlbar machte, ließ ungeachtet der bedenklichen Folgen keine andere Wahl, als eine äußerst schwere Operation, welche trotz des geglückten Vollzugs bei der vorhandenen Ausdehnung desselben keine Heilung zu bringen im Stande war. Wenige Tage nachher trat, ungeachtet der sorgfältigsten Pflege der Gattin und Kinder, am 20. März 1884 der Tod ein. Die Laufbahn v. Seutters gibt durch die vielseitigen Stellungen und Verwendungen das beredteste Zeugniß für seine außerordentliche Begabung, theoretischen Kenntnisse, praktischen Sinn und Erfahrung und für seine bedeutende Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit. — Dem höchsten Kriegsherrn ein unerschütterlich treuergebener Diener, hat er kein anderes Bestreben gekannt, als das Vertrauen des Fürsten nach äußersten Kräften zu rechtfertigen. Seiner Gattin und Familie ist er jederzeit ein freudig aufopfernder hingebender Gatte und Vater gewesen. Die Kameraden seiner Waffe und des badischen Armeecorps werden seiner Thätigkeit ein dankbares Andenken bewahren. (Karlsruher Zeitung 1884 Nr. 74, Beilage.)

Eugen Maria von Seyfried

war am 2. Februar 1816 in Salem geboren, als der Sohn des vormals Markgräflichen Hofraths und später Großh. Oberamtmanns Willibald v. Seyfried. Sein Vater war ein Mann von hervorragender Bildung und Begabung für den öffentlichen Dienst, was er, als Abgeordneter zum ersten Landtage des Großherzogthums — 1819/1820 — so bedeutsam kundgab, daß er schon für die zweite Hälfte des Landtags zum ständigen landesherrlichen Kommissar für beide Kammern ernannt wurde. Leider war es ihm nicht vergönnt, in die ihm in Aussicht stehende glänzende Laufbahn einzutreten; er starb schon 1824, kaum 48 Jahre alt, eine Witwe und 6 Kinder hinterlassend, von welchen Eugen das

zweitälteste war. Der im Alter von 8 Jahren vaterlose Knabe begann seine Studien in Ravensburg, unter Leitung eines Oheims, des aus dem württembergischen Verfassungsleben bekannten Stadtschultheißen v. Zwerger, setzte solche von 1829 an am Lyceum in Konstanz fort und bestand nach Vollendung des in Freiburg und Heidelberg betriebenen juristischen Studiums im Jahr 1837 mit Auszeichnung die Staatsprüfung, welcher die Aufnahme als Rechtspraktikant folgte. Die amtliche Praxis lernte er in den Jahren 1838 und 1839 bei dem Amte Heiligenberg kennen und begab sich alsdann nach kurzer Verwendung in dem Rechtsrespiziat der Oberpostdirektion im Jahr 1840 auf ein halbes Jahr nach Frankreich, woselbst er sprachlichen und rechtswissenschaftlichen Studien oblag. Im gleichen Jahr wurde er zum Sekretariatspraktikanten an dem Hofgerichte Konstanz ernannt und im Jahr 1845 als Sekretär am gleichen Gerichtshof angestellt. Im Jahr 1847 erfolgte seine Versetzung als Assessor zum Hofgerichte zu Mannheim, woselbst er bis zum Jahr 1853 in Thätigkeit blieb; vom Jahr 1849 an mit der Geschäftsaufgabe des Staatsanwalts — von 1852 an auch bei dem Oberhofgerichte — betraut. Seine vorzüglichen Leistungen in dieser Stellung, besonders auch nach Einführung der Schwurgerichte — 1851 — in einigen weit über die Grenzen des Landes hinaus Aufsehen erregenden Fällen, lenkte die Aufmerksamkeit auf ihn und nachdem er 1851 zum Hofgerichtsrathe befördert worden war, wurde er im August 1853 als Rath in das Justizministerium berufen. — Den hier gestellten Aufgaben hat im Laufe von fast 33 Jahren — 1853 bis 1886 — Eugen v. Seyfried die beste Kraft seines Lebens gewidmet; bis 1865 als Ministerialrath, von da an als Geheimer Referendar, seit 1872 als Geheimerath 2. Klasse, sodann von 1878 an als vorstehender Rath, bis er schließlich im Jahr 1884 zum Ministerialdirektor ernannt wurde. — Man muß sich die in all dieser Zeit eingetretenen großen Veränderungen in der Gesetzgebung und Organisation des Justizwesens in's Gedächtniß zurückrufen, Veränderungen, an welchen v. Seyfried, sei es in erster Linie, sei es als helfende Kraft, bethätigt war, um sich einen deutlichen Begriff von seiner Thätigkeit als Mitglied des Justizministeriums machen zu können: die im Jahr 1857 eingetretene Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in erster Instanz, die neuen Justizgesetze und Organisationen im Anfang der 60er Jahre, die große Umgestaltung, welche die Reichs-Justizgesetze zur Folge hatten. — Vor Allem war es das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchem die Arbeit v. Seyfrieds in weitestem Umfang zur Geltung gekommen ist. Die vollständige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung im Jahr 1857 hatte eine strengere Scheidung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Geschäfte der Rechtspolizei zwischen den Organen derselben zum Bedürfniß gemacht und es ist diese erstmals durch das Gesetz vom 5. Mai 1860, damals noch auf der Grundlage einer Theilung dieser Geschäfte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, erfolgt. Erst das Gesetz vom 28. Mai 1864 überwies alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte und die Notare und ordnete die Zuständigkeiten zwischen diesen. Der gleichen Richtung folgte das Gesetz vom 6. Februar 1879, welches durch die Reichs-Justizgesetze, insbesondere durch die Reichsgerichtsverfassung und die Reichscivilprozeßordnung nothwendig geworden war. Die Entwürfe der hier genannten Landesgesetze hat v. Seyfried gefertigt und in den Kammern vertreten. Desgleichen sind eine ganze Reihe von Vollzugsverordnungen, besonders noch zu dem Gesetze vom 6. Februar 1879, Ergebnisse seiner Arbeit: so die Dienstweisung für die Waisenrichter, die Verordnungen über die Gebühren der Rechtspolizeibeamten und über die Einrichtung der Notarskammern, eine Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. a. m. Man kann mit gutem Grunde behaupten, daß unsere

dermalige Gesetzgebung über Rechtspolizeiverwaltung und Notariat und deren Durchführung im Einzelnen der Thätigkeit v. Seyfrieds wesentlich zu verdanken ist. Ebenso sind das Gesetz vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Eheschließung durch E. v. Seyfried entworfen und vor den Kammern vertreten worden, auch ist von ihm die am 18. Dezember 1875 erlassene Dienstweisung für die Standesbeamten gefertigt und das letztgedachte Gesetz als erläuterte amtliche Ausgabe veröffentlicht worden. — Von andern durch v. Seyfried vor den Kammern vertretenen Gesetzen erwähnen wir noch das Gesetz vom 24. Mai 1872, die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher in einigen Städten betreffend, das Gesetz vom 22. Januar 1874 über die Zuständigkeiten der Amtsgerichte als Vormundschaftsbehörden, das Gesetz vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Pfandsbücher, dasjenige vom gleichen Datum, das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betreffend, das Gesetz vom 21. Juni 1874 über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, das Gesetz vom 7. Januar 1884 über die Faustpfandverträge der Kredit- und Vorschußvereine. — Zu diesen Arbeiten allgemeiner Art kam dann noch die Arbeit des laufenden Dienstes, wobei als besonders bedeutsam die Theilnahme an den jährlich stattfindenden juristischen Staatsprüfungen zu erwähnen ist. — Allen diesen umfassenden schwierigen Anforderungen erwies sich der Mann gewachsen mit seinem nie ruhenden Fleiß, mit seiner gediegenen Fachbildung, mit seinem Scharfsinn, sowie mit dem hohen Ernste und mit der Umsicht, womit er die Aufgaben seiner beruflichen Stellung erfaßt und ihnen gerecht zu werden verstanden hat. — Auch beschränkte sich seine berufliche Thätigkeit nicht auf den Dienst allein. Aus seiner fachlichen literarischen Thätigkeit ist zu erwähnen: die amtliche Ausgabe des Landrechts mit den dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen von 1867, die Zusammenstellung und Erläuterung der Gesetze und Verordnungen über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat von 1865 und, in Betheiligung an der Sammlung der Reichs-Justizgesetze, die Bearbeitung der Gesetze und Verordnungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat (1879) und des Strafgesetzbuchs des Deutschen Reichs (1880). Außerdem beschäftigte ihn seit 1885 die Redaktion der Zeitschrift »Der Bürgermeister«, welche als Organ des Badischen Rathschreibervereins, hauptsächlich der Besprechung von Fragen aus dem Gebiet der Rechtspolizei und der Standesbeamtung gewidmet, im Lande eine weite Verbreitung gewonnen hat. Noch wenige Tage vor seinem Tode hat er die letzte Nummer des Jahrgangs 1889, des 41., nebst dem Inhaltsverzeichnis fertig gestellt. — Wenn man von den Anfängen seiner Beamtenlaufbahn, sowie davon absieht, daß er von 1854 bis 1884 Mitglied des Verwaltungsraths der Witwenkasse für die Angestellten und vom Jahr 1865 bis 1886 Mitglied des Verwaltungsraths der General-Witwen- und Brandkasse war, so hatte er bis zum letztgenannten Jahre sich ausschließlich im Geschäftskreise des Justizministeriums bewegt. Von 1886 an wurden ihm Aufgaben in bis dahin fremden Gebieten, nämlich in dem der Verwaltung und in dem der parlamentarischen Thätigkeit, zugewiesen. — Im Frühjahr des genannten Jahres wurde er zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs ernannt. Unterstützt von natürlicher Begabung, widmete er sich in einem Lebensalter, in welchem die meisten Beamten den Ruhestand aufzusuchen pflegen, der neuen Stellung mit jenem bei ihm nie versagenden Pflichteifer, welchem der Erfolg nicht fehlen konnte. Im Jahr 1887 wurde ihm außerdem noch die Stelle eines Präsidenten des Kompetenzgerichtshofes übertragen. — Dasselbe Jahr fand ihn auch als Mitglied der Ersten Badischen Kammer. Im Mai 1887 berief ihn dazu das Vertrauen des Landesherrn

unter gleichzeitiger Ernennung zum ersten Vicepräsidenten des Hohen Hauses; für den Landtag 1887/88 wurde er alsdann zum Präsidenten der Ersten Kammer ernannt. Dieser Landtag war einer der längsten und inhaltreichsten, welchen die parlamentarische Geschichte Badens kennt. Er währte vom 21. Nov. 1887 bis zum 18. Juli 1888. Abgesehen von den regelmäßigen Geschäften bot er eine Fülle gesetzgeberischer Arbeit, aus welcher wir als die bedeutendsten die Entwürfe des Beamtengesetzes nebst Gehaltsordnung und Statsgesetz, sowie der Gesetze die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung, die Aenderung einiger Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine und die Einführung einer örtlichen Kirchensteuer betreffend, hervorheben. Hatte auch v. Seyfried in seiner präsidialen Stellung weniger an den Verhandlungen selbst sich zu betheiligen, so waren ihm doch in der Geschäftsleitung und in der Repräsentation des Hohen Hauses Aufgaben von schwerer Bedeutung zugewiesen. Gerade in letzter Beziehung stellte dieser Landtag hohe Forderungen an den Präsidenten zur angemessenen Vertretung der seiner Leitung unterstellten Ersten Kammer. Schon beim Beginn der Tagung gab das Leiden des Kronprinzen des Deutschen Reichs Anlaß zu sympathischer Kundgebung, dann kamen jene tieferegreifenden Schicksalsschläge, durch welche mit dem Fürstlichen Hause das badische Volk so schmerzlich getroffen wurde: der Tod des Prinzen Ludwig Wilhelm, der Kaiser Wilhelm und Friedrich. In den Protokollen der Ersten Kammer finden sich die Ansprachen, in welchen der Präsident den Gesinnungen und den Empfindungen des Hauses in vornehmer Sprache feinen und sinnigen Ausdruck verliehen hat. Und wie in der Repräsentation, so erwies er sich auch in der Geschäftsleitung allen Anforderungen gewachsen und verstand es in jeder Hinsicht, diesem neuen und ungewohnten Amte voll und mit Würde zu genügen. Im Jahr 1889 erfolgte seine Ernennung zum Geheimerath 1. Klasse, während schon früher seine Leistungen anerkennende Auszeichnungen gefunden hatten; er erhielt 1862 das Ritterkreuz 1. Klasse, im Jahr 1872 das Kommandeurkreuz 2. Klasse, im Jahr 1883 dasjenige 1. Klasse des Ordens vom Jähringer Löwen und im Jahr 1874 den Preussischen Kronenorden 2. Klasse. Am Ziele angelangt, mochte v. Seyfried auf die von ihm durchmessene Laufbahn mit Befriedigung zurückblicken. In seinem Lebensgange enthüllt sich das wohlthuende Bild des deutschen Beamten, welcher, das Interesse der Gesamtheit allein vor Augen, seine ganze Persönlichkeit an der Stelle einsetzt, an welcher ihn die höhere Staatsleitung zu verwenden für gut findet. Wer unsere Geschichte kennt, der weiß, welch großen und werthvollen Theil seines öffentlichen Zustandes das deutsche Volk dieser auf das Ganze gerichteten Wirksamkeit seines Beamtenstandes zu verdanken hat. — Dabei war v. Seyfried nicht bloß Fachmann; der besondere Schmuck des deutschen Beamtenstandes, eine reiche allgemeine Bildung zierte auch ihn. Wer den Vorzug seines Umgangs genoß, der war überrascht durch die Vielseitigkeit und Gediegenheit seiner Kenntnisse, besonders in den schönen Wissenschaften, in der Geschichte und Naturforschung. Sein feines Kunstverständnis berief ihn während längerer Zeit zum Vorsitz in dem Vorstand des Karlsruher Kunstvereins. — Seine Umgangsformen waren von seltener Anmuth und Liebenswürdigkeit. Gleichwohl liebte er die größer angelegte Geselligkeit nicht. Die Freude seines Herzens war der Verkehr mit der Natur, mit seiner Familie, mit seinen Kindern und Enkeln, Geschwistern und Verwandten, mit dem engen Kreis der vertrauten Freunde. Im Jahr 1846 schloß er den Ehebund mit Anna Schalk, welche nach dem glücklichsten Zusammenleben schon im Jahr 1860 von ihm genommen wurde. Es entstand ihm alsdann ein neues, beglückendes Heim, als er im Jahr 1865 mit Thuisnelba Schalk, der Schwester seiner ersten Gattin, sich vermählte. — Am Schlusse des

Landtags von 1888 sprach ein Mitglied der Ersten Kammer in deren Namen die Anerkennung für die Geschäftsleitung des Präsidenten und den einstimmigen Wunsch des Hohen Hauses aus, daß er auch künftig den Vorsitz in demselben führen möge. Er sollte nicht mehr wiederkehren. Im Beginn des Jahres 1889 zeigten sich die Anfänge eines tödtlichen Leidens, welches zu einer Operation führte und am 15. Dezember desselben Jahres mit seinem Tode endete. — Eugen v. Seyfried ist von dieser Welt geschieden, aber die Spuren seines Daseins werden fortleben in den Früchten seiner amtlichen Thätigkeit und sein Gedächtniß wird unverwelflich sein bei seiner Familie und seinen Freunden und bei allen denen, welche mit ihm in nähere Berührung gekommen sind und damit seiner Sitten Freundlichkeit erfahren haben. (Karlsruher Zeitung 1890 Nr. 7, Beilage.)

Josef Siegel

wurde am 5. Oktober 1790 zu Mannheim als der Sohn des kurpfälzischen Regierungs- und Hofgerichtsraths, nachmaligen Großherzoglich badischen Staatsraths und Kreisdirectors Bernhard Siegel geboren. Nach Absolvirung des Gymnasiums widmete sich Siegel dem Studium der Medizin zu Würzburg und Heidelberg, wo er 1811 das Doctordiplom, das ihm nach 50 Jahren erneuert werden konnte, erwarb. Nachdem Siegel noch in demselben Jahre das Staatsexamen bestanden, unternahm er zu seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung eine Reise nach Wien, von wo er jedoch seine Rückkehr beschleunigte, um Dienste als Militärarzt zu nehmen. Zum Regimentsarzt des Garde-Grenadier-Bataillons ernannt, rückte Siegel nach 14 Tagen in das Feld. Sein Bataillon hatte die Ordre, zu den aus Rußland zurückkehrenden Trümmern der Napoleonischen Armee zu stoßen, erhalten, sein nächster Bestimmungsort war die Festung Glogau, welche gehalten werden sollte. Im August 1813 zum 1. Dragoner-Regiment von Freystedt versetzt, wohnte Siegel in dem schlesisch-sächsischen Feldzuge den Gefechten bei Fellenndorf, Stendal, Heinitz (18. August), Bunzlau, Görlitz und Dessau (19. August) und einige Tage später der Schlacht an der Katzbach sowie der großen Völkerschlacht bei Leipzig an. — Nach dem Ausscheiden des badischen Corps aus der französischen Armee nahm Siegel, zum 2. Dragonerregiment von Geusau transferirt, an dem Feldzuge wider Frankreich 1814 und 1815 theil. Nach geschlossenem Frieden verließ er die militärärztliche Laufbahn, um sich dem Civilstaatsdienste zu widmen. In dem zuletzt gedachten Jahre zum Physikus in Neckarbischofsheim ernannt, siedelte Siegel 1824 in gleicher Eigenschaft nach Ladenburg über, in welche Zeit seine Verheirathung mit Magdalena Heiligenthal fällt, 6 Jahre später wurde ihm das Physikat in Bruchsal übertragen, wo ihn im Anfang des Jahres 1854 die unerwartete Berufung zum Chef des Militär-Sanitätswesens traf. Seine Dienste als Staatsarzt wurden durch Verleihung des Titels eines Medizinalraths, später eines Hofraths sowie des Ritterkreuzes vom Bähringer Löwenorden ausgezeichnet, während die Liebe und Anhänglichkeit der Stadt, wo er nahezu ein viertel Jahrhundert hindurch der Bevölkerung ein stets bereiter Helfer gewesen, in der Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes ihren Ausdruck fanden. In der neuen Stellung als Generalstabsarzt hatte Siegel mehrfache Organisationen durchzuführen, wobei er sich des Vertrauens seines Kriegsherrn und der obersten Militärbehörde stets zu erfreuen hatte. Durch besondere Gnade des Großherzogs wurde ihm alsbald nach seinem Wiedereintritt in das Armeecorps das militärische Dienstauszeichnungskreuz 1. Klasse, 1856 das Kommandeurkreuz des Bähringer Löwenordens und 1862, anlässlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, der Stern zu demselben verliehen. Bei dieser Feier empfing Siegel Beweise sympathischer Gesinnungen seiner Kriegs-